

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 33

Ausgegeben Oppeln, den 14. August 1908.

1908

Bekanntmachungen für die nächste Nr. And spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzukommen.

Z n h a l t: Bau von Eisenbahnen nach dem Gef. vom 14. 5. d. Js., S. 309/10; Außerordentliche Festsetzung der Fünftzigstimmigkeit der älteren Geprägsformen, S. 310; Ergänzung des Kunststrassenverzeichnisses des Reg.-Bez. Oppeln, S. 310; Ergänzung bezw. Abänderung der Sonderanforderungen an Warenhäuser pp., in denen größere Mengen brennbarer Stoffe festgehalten werden, S. 310/11; Enteignung von Grundstücken in Alt-Poppellau anlässlich des Bahnbaues Oppeln-Brodau, S. 311/12; besgl. in der Gemarkung Lufow, Kreis Rhönitz, zur Anlage eines Schneezäunes an der Eisenbahnstrecke Rendsa-Kattowitz, S. 312; Enteignung des Grundstücks Grundbuchblatt Nr. 449 Groß-Döbern zum Bau der Bahn Oppeln-Brodau, S. 312/13; Couragepreise für marschierende Heeresabteilungen für den Monat Juli 1908, S. 313; Erhebung eines Schaufelgeldes für Kraftfahrräder im Kreise Oppeln, S. 313; Erlaubniserteilung an den Spediteur Weichmann in Myslowitz zur gewerbemäßigen Beteiligung bei der Beförderung russischer Auswanderer, S. 313; Festsetzung des Termins für die Personenstandsaufnahme für das Steuerjahr 1909 und für die folgenden Jahre, S. 313/14; Bildung eines Weichselbeichverbandes an der Preussisch-Oesterreichisch-Schlesischen Grenze zur Erhaltung der Deiche von Dt.-Weichsel bis zum Jährzeigebis, S. 314; Enteignung von Grundstücken zur Erweiterung des Bahnhofes Brzmoz, S. 314; Aufkündigung von ausgelassenen 3 1/2 % Schlesischen Rentenbriefen, S. 314/15; Verlegung des Wohnsitzes des Marschallers Mahrenholz von Legnits nach Friedrücksien a. d. Vahn, S. 315; Ueberragung der Stelle eines 2. techn. Aufsichtsbewachters der Schles. landw. Berufsgenossenschaft an den Landwirt Goeldner in Breslau, S. 315; Statut für den Kommunalverband Ruda, S. 315/16; Viehsteuern, S. 316; Ertragsbeilage, enthaltend Durchschnitts-Markt- und Vadenpreistabelle für den Monat Juli 1908; Sonderbeilage, enthaltend die Pol.-Verordnung, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrschienen).

651. Auf Ihren Bericht vom 4. Juli d. Js. b. stimme Ich, daß bei der demnächstigen Ausführung der in dem Gesetze vom 14. Mai d. Js., betreffend die Eisenbahnanleihe 1908, im § 1 unter I vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien und der unter IV 1 und 2 vorgesehenen Bauausführungen die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebes 1. der Haupteisenbahn von (Kreuzthal) Weidenau nach Dillenburg der Eisenbahndirektion in Elberfeld, 2. der Haupteisenbahn von Oberhausen West nach Hohenbudberg einschließlich einer neuen Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Ruhrort den Eisenbahndirektionen in Essen a. Ruhr und Köln, und zwar der Strecke von Oberhausen West bis zum Rheine sowie der neuen Eisenbahnbrücke über den Rhein der Eisenbahndirektion in Essen a. Ruhr, der Strecke vom Rheine bis nach Hohenbudberg der Eisenbahndirektion in Köln, 3. der Nebeneisenbahn von Jüterath nach Büttenbach der Eisenbahndirektion in Köln, 4. der Nebeneisenbahnen von Arns nach Ocht und von Angersburg nach Gumbinnen der Eisenbahndirektion in Königsberg i. Pr., 5. der Nebeneisenbahn von Jastrzemb nach Pöslau der Eisenbahndirektion in Kattowitz, 6. der Nebeneisenbahn von (Kontopp) Polzig nach Glogau mit Abzweigung nach Fraustadt der Eisenbahndirektion in Posen, 7. der Nebeneisenbahn von Barth nach Brerow der Eisenbahndirektion in Stettin, 8. der Nebeneisenbahn von Suhl nach Schleusingen der Eisenbahndirektion in Erfurt, 9. der Nebeneisen-

bahnen von Niederaula nach Alsfeld mit Abzweigung nach Schlitz und von Martenberg-Langenbach nach Erbach (Westermwald) der Eisenbahndirektion in Frankfurt a. Main, 10. der Nebeneisenbahnen von Kirchhain i. Hessen nach Gemünden a. d. Werra und von Korbach nach Brilon (Wald) der Eisenbahndirektion in Cassel, 11. der Nebeneisenbahn von Heimbach (Nahe) nach Baumholder der Eisenbahndirektion in St. Johann-Saarbrücken, 12. der Erweiterung des Oberschlesischen Schmalspurnetzes der Eisenbahndirektion in Kattowitz, 13. der Umgebungsbahn bei Elm der Eisenbahndirektion in Frankfurt a. Main übertragen wird. Die Leitung des Baues der Nebeneisenbahn von Mienburg a. d. Weser/Lemke nach Diepholz wird der Eisenbahndirektion in Hannover, die spätere Leitung des Betriebes dagegen der Eisenbahndirektion in Münster i. Westfalen übertragen. Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Enteignung und dauernden Beschränkung der Grundstücke, die zur Bauausführung nach den von Ihnen festzustellenden Plänen notwendig sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden soll: 1. für die im § 1 unter Ia) und b) des oben erwähnten Gesetzes aufgeführten neuen Eisenbahnen, — bezüglich der Bahnen unter Ib) 7 (Niederaula-Alsfeld mit Abzweigung nach Schlitz), Ib) 9 (Korbach-Brilon) und Ib, 12 (Heimbach-Baumholder), soweit sie im preussischen Staatsgebiete belegen sind —; 2. für die im § 1 unter II

und IV 1 a. a. D. innerhalb diesseitigen Staatsgebietes vorgehenden Bauausführungen an bestehenden Bahnen, für die das Enteignungsrecht nicht bereits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder früheren landesherrlichen Erlassen Platz greift, 3. für die im § 1 unter IV 2 a. a. D. vorgesehene Umgehungsbahn. Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichten.

Travemünde an Bord M. Y. „Hohenzollern“,
den 6. Juli 1908.

Wilhelm R.

Für den Minister der öffentlichen Arbeiten,
gegenez. Holle.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.
I C. XXI, 8971.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

652. Der Bundesrat hat laut Bekanntmachung vom 27. Juni 1908 (R. G. Bl. S. 464) die Außertursetzung der Fünfzigpennigstücke der älteren geprägte Formen mit der Wertangabe „50 Pfennig“ zum 1. Oktober 1908 mit einer Frist zur Einlösung bei den Reichs- und Landeskassen bis zum 30. September 1910 beschlossen.

Berlin C. 2, den 21. Juli 1908.

Der Finanzminister.

Zm Auftrage.

Foerster.

J. Nr. I. 11865. II. 7879. III. 12572. R. I. 2674.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

653. Bekanntmachung. Gemäß § 12 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (R. G. S. 301) wird hiermit bekannt gemacht, daß in das unterm 2. Dezember 1887 in Stück 50 des Regierungs-Amtsblatts zu Oppeln für 1887 veröffentlichte Verzeichnis derjenigen Kunststraßen des Regierungsbezirks Oppeln, auf welche die Bestimmungen des gedachten Gesetzes Anwendung zu finden haben, die nachbenannten, gemäß § 12 Nr. 3 a. a. D. hiermit staatlich von mir als solche anerkannt, als Wege I. bezw. II. Ordnung ausgebauten Chausseestrecken aufgenommen worden sind und zwar:

a) im Kreise Grottkau:

1. die Gemeindegasse Dorfstraße Klein-Mahendorf,

b) im Kreise Gleiwitz:

2. die Kreischaussee, Dorfstraße Ratischau und Chaussee Ratischau-Bittschin,

c) im Kreise Ratibor:

3. die Gemeindegasse, Fußweg von der Kreischaussee Lurahütte—Wilhelminehütte nach dem neuen Paghof in Rosdzin (Schoppinitz),

4. die Gemeindegasse, Dorfstraße Friedrichsdorf in der Richtung auf Mauselschacht,
d) im Kreise Kreuzburg:

5. die Kreischaussee Brinnitz—Walbau—Oppelner Kreisgrenze,

e) im Kreise Leobschütz:

6. die Kreischaussee Leobschütz—Schönbrunn,

7. " " Zeimerwitz—Gratschein,

f) im Kreise Neustadt:

8. die Kreischaussee Elanig—Schlogwitz,

g) im Kreise Oppeln:

9. die Kreischaussee Halbendorf—Slawitz—Gelasno—Falkenberg'er Kreisgrenze,

h) im Kreise Pleß:

10. die Gemeindegasse Poblesie—Pettrowitz—Emanuelstegen,

11. die Gemeindegasse Jedlin—Wohlau,

12. " " Dorfstraße Staupe,

13. " " Mokrau, zwischen Bergwerkschaussee Smilowitz—Mokrau u. Kreischaussee Mokrau-Paninow,

14. " " Dorfstraße Urbanowitz,

15. " " Kopanina—Kolonie Urbanowitz,

16. " " Drzeische—Zawisc,

i) im Kreise Ratibor:

17. die Kreischaussee Odersch—Klingebentel—Groß-Hoschütz nebst Abzweigung nach Klebsch,

18. die Gemeindegasse, Dorfstraße Kuchelna. Breslau, den 22. Juli 1908.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Zm Auftrage.

Schimmelpfennig.

D. P. I. 7183. 1c. XIII/XXV. 4563.

Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

654. Unter Bezugnahme auf die in Stück 6 auf Seite 43 unter Nr. 95 des diesjährigen Amtsblattes abgedruckten „Sonderanforderungen an Warenhäuser und an solche anderen Geschäftshäuser, in welchen größere Mengen brennbarer Stoffe festgehalten werden“ vom 7. November 1907 mache ich bekannt, daß die Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten, für Handel und Gewerbe und des Innern in Ergänzung und teilweiser Abänderung dieser Sonderanforderungen durch Erlaß vom 18. Juli 1908, folgendes bestimmt haben:

I. **Fahrradstuhlanlagen** in Warenhäusern pp. unterliegen den allgemeinen Bestimmungen für solche Anlagen, insonderheit den auf Grund unseres Erlasses vom 17. März 1908 — III. 1057 M. f. S., III B. 8. 75 M. d. v. A., IV. D. 4778, IIa. 2506 M. d. S. — ergangenen Polizeiverordnungen über die Einrichtung und den Betrieb von Fahrradstühlen, mit der Maßgabe, daß

- a) die **Feuersicherheit** von Zugangstüren zu Fahrstuhlschächten in Warenhäusern pp. sich nach den, zum Teil weitergehenden Anforderungen bestimmt, denen „feuersichere Türen“ in Warenhäusern pp. zu genügen haben (Abschnitt I, Ziffer 1, Anmerkung 2, littr. c und Abschnitt VIII, Ziffer 48 unter a) der Sonderanforderungen an Warenhäusern pp.), und daß
- b) **neue Fahrstuhlanlagen auch in bestehenden Warenhäusern pp.** (Ziffer 48 der Sonderanforderungen) in allen Beziehungen den gleichen Anforderungen entsprechen müssen, wie Fahrstuhlanlagen in **neuen Warenhäusern** (Ziffer 46 a. a. D.)

II. Die **Begriffsbestimmungen** für „feuersichere Türen“ in Warenhäusern werden wie folgt abgeändert bezw. ergänzt:

1) **littr. c.** Der Anmerkung 2 zu Ziffer 1 in **Abschnitt I** erhält die Fassung:

c) **Türen:** aus doppelten, mindestens 1 mm starken Eisenblechplatten mit Asbesteinlagen hergestellte Türen — beispielsweise nach den Systemen von Berner, von König & Rüden und von Schwarze — die selbsttätig zufallen, in 5 cm breite Falze aus unverbrennlichem Baustoff schlagen und dicht schließen.

2) **Ziffer 48 unter Abschnitt VIII** erhält am **Schluß von a)** folgenden Zusatz:

Türen aus **Weichholz** müssen, unbeschadet der anderen Anforderungen, einen mindestens 1 mm starken Eisenblechbelag haben.

Oppeln, den 1. August 1908.

Der Regierungspräsident.

F. A. v. Bloch.

Ia. XVIII/XVI/XXIV. 553.

655. Die Staatsbahnverwaltung bedarf zum Bau und Betrieb der Hauptseisenbahn von Oppeln (Groszowitz) nach Brodau je eines Teilstücks der zu Alt-Poppellau, Landkreis Oppeln, belegenen Grundstücke folgender Eigentümer:

Kaufende Nr.	Der zu enteignenden Flächen					Name und Wohnort der Eigentümer.
	Grundbuch Blatt	Kataster- bezeichnung		Größe		
		Nr.	Blatt	ar	qm	
1	Alt-Poppelau. 116	1	349/13 350/13	16 7	85 01	} Vorarbeiter Thomas Woiczik und Ehefrau Katharina, geb. Gzichos,
2	369	1	365/39 364/39	— 1	86 68	
3	118	1	368/174 367/174 369/174	7 2 3	86 28 68	} Arbeiter Franz Eusa und Ehefrau Marie, geb. Wozny,
4	464	1	371/173 370/173 372/173	13 2 1	82 33 61	
5	48	1	380/109	4 84	59 00	} Alexander Galama und Juliane, geb. Tomerla, Arbeiter Gregor Kuka und seine Braut Marie Woiczik,
6	99	1	379/106	23	06	
7	279	1	382/112	18	80	Häusler Johann Bissowski und Ehefrau Anna, geb. Kufaszik, Arbeiter Andreas Kretschmer und dessen Ehefrau Hedwig, geb. Woiczik, sämtlich in Alt-Poppelau, Landkreis Oppeln, wohnhaft.

Sie hat die Enteignung dieser Teilstücke beantragt.

Demgemäß wird:

- eine beglaubigte Abzeichnung des mit dem vorläufigen Feststellungsvermerk des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten versehenen Bauplanes vom 22. Juli 1904,

2. eine Nachweisung der zu enteignenden Flächen,
 3. 14 Auszüge aus den vorläufigen Fortschreibungsverhandlungen nebst zugehörigen Handzeichnungen,
 4. ein Verzeichnis der herzustellenen Nebenanlagen,
- während eines Zeitraums von 14 Tagen in den Amtsräumen des Gemeindevorstehers in Alt-Poppelau zu jedermanns Einsicht offen liegen.

Die Zeit der Offenlegung wird ortsüblich bekannt gegeben werden. Während dieser Zeit können Einwendungen gegen den Plan nach Maßgabe des § 19 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 erhoben werden; die Einwendungen sind bei dem Königlichen Landratsamt in Oppeln schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

Oppeln, den 1. August 1908.

Der Regierungspräsident.

J. A. von Ploetz.

I G. XXI. 9007.

656. Die Staatsbahnverwaltung bedarf zur Anlage eines Schneezuges zwischen km 13,4 und 13,67 der Eisenbahnstrecke Mendzja—Kattowitz je eines Teilstücks der in der Gemarkung Sukow, Kreis Rybnik, belegenen Grundstücke folgender Eigentümer:

Laufende Nr.	Der zu enteignenden Flächen					Name und Wohnort der Eigentümer.
	Grundbuch Blatt	Kataster- Bezeichnung		Größe		
		Nr.	Blatt	ar	qm	
	Sukow.					
1	45	1	389/196	10	17	Swienty, Ludwig und Pauline, Eheleute,
2	18	1	388/196	2	16	Swienty, Jakob, Häusler,
3	48	1	385/194 cc.	2	39	Slania, Franz Gastwirt, sämtlich in Sukow, Kreis Rybnik, wohnhaft.

Sie hat die Enteignung dieser Teilstücke beantragt.

Demgemäß wird

- a) eine beglaubigte Abzeichnung des am 19. Februar 1907 ministeriell geprüften und vorläufig festgestellten Planes,
 - b) ein Enteignungsplan,
 - c) ein Flächenregister,
- während eines Zeitraums von 14 Tagen in den Amtsräumen des Gemeindevorstehers in Sukow, Kreis Rybnik, zu jedermanns Einsicht offen liegen.

Die Zeit der Offenlegung wird ortsüblich bekannt gegeben werden. Während dieser Zeit können Einwendungen gegen den Plan nach Maßgabe des § 19 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 erhoben werden; die Einwendungen sind bei dem Königlichen Landratsamt in Rybnik schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

Oppeln, den 31. Juli 1908.

Der Regierungspräsident.

J. A. von Ploetz.

I G. XXI. Nr. 8877.

657. Die Staatsbahnverwaltung bedarf zum Bau und Betrieb der Hauptbahn von Oppeln (Großschowitz) nach Brodau aus dem Grundstück Grundbuchblatt Nr. 449 Groß-Döbern, Landkreis Oppeln, des Teilstücks Kartenblatt 4, Barzellan-Nr. 477/182 cc., in einer Größe von 33 ar 97 qm, im Eigentum des Vaders Andreas Reck und dessen Ehefrau Franziska, geborene Salama, wohnhaft in Berlin C, Landsbergerstraße 43.

Sie hat die Enteignung dieses Teilstücks beantragt.

Demgemäß wird

- a) der am 9. April 1908 ministeriell genehmigte und vorläufig festgestellte Plan,
- b) eine Nachweisung der zu enteignenden Flächen,
- c) ein Auszug aus den vorläufigen Fortschreibungsverhandlungen nebst zugehöriger Handzeichnung,
- d) eine Nachweisung der herzustellenen Nebenanlagen,

während eines Zeitraums von 14 Tagen in den Amtsräumen des Gemeindevorstehers in Groß-Döbern zu jedermanns Einsicht offen liegen.

Die Zeit der Offenlegung wird ortsüblich bekannt gegeben werden. Während dieser Zeit können Einwendungen gegen den Plan nach

Maßgabe des § 19 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 erhoben werden; die Einwendungen sind bei dem Königlichem Landratsamt zu Oppeln schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

Oppeln, den 6. August 1908.

Der Regierungspräsident.

J. A. von Bloetz.

I. G. XXI. Nr. 9325.

658. Nachweisung

der Durchschnitte der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche der Vergütung für die seitens der Gemeinden des Regierungsbezirks Oppeln an marschierende Heeresabteilungen verabreichte Fourage zugrunde zu legen sind, für den Monat Juli 1908.

(Auf Grund des § 9 Ziffer 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. 52) und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1887 (R. G. Bl. S. 245)).

N. Nr.	Haupt- Markt- orte	Preis-Bezirk	Für je 50 Kilogramm		
			Hafer	Heu	Stroh
			ℳ ℔	ℳ ℔	ℳ ℔
1	Beuthen OS.	der Kreise Beuthen, Rattowitz und Zabrze . .	8 93	3 80	3 68
2	Gosel	des Kreises Gosel	7 98	3 15	3 26
3	Gleiwitz	der Kreise Gleiwitz, Pleß, Rybnik u. Tarnowitz	8 32	4 30	3 59
4	Kreuzburg	der Kreise Kreuzburg und Rosenberg	8 06	3 99	2 73
5	Leobschütz	des Kreises Leobschütz	7 79	4 71	2 70
6	Publitz	des Kreises Publitz	8 66	4 20	3 15
7	Reiße	der Kreise Reiße, Falkenberg und Grottkau	7 69	3 49	2 59
8	Neustadt	des Kreises Neustadt	7 79	4 46	2 70
9	Oppeln	des Kreises Oppeln	8 24	4 04	2 84
10	Ratibor	des Kreises Ratibor	8 15	3 68	3 07
11	Groß-Strehlitz	des Kreises Groß-Strehlitz	8 56	4 10	3 15

Oppeln, den 8. August 1908.

Der Regierungspräsident.

J. V. Jordan.

I. G. XV. 9514.

659. Bekanntmachung. Der vom Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung vom 28. Januar ds. Js. am 23. April 1908 erlassene Nachtrag zum Chauffeegeldtarif vom 29. Februar 1840, betreffend die Erhebung eines Chauffeegeldes für Kraftfahräder, ist im Kreise Oppeln für die Chauffeehebestellen in Czarnowanz, Groß-Obbern, Blumenthal, Krogulino, Murow, Zymodezütz, Sowade und Zellowa in Kraft getreten.

Oppeln, den 6. August 1908.

Der Regierungspräsident.

J. A.

v. Bloetz.

Ic. XIII. 4607.

660. Dem Spediteur Max Reichmann in Myslowitz ist auf Grund der ihm

1. von der Hamburg-Amerikanischen Paketschiff-Aktien-Gesellschaft (Hamburg-Amerika-Linie) zu Hamburg unterm 1. Oktober 1907,

2. von dem Norddeutschen Lloyd in Bremen unterm 12. Juni 1908

erteilten Vollmacht und auf Grund des § 12 des Gesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (Reichs-Gesetzblatt Seite 463) unter den in diesem Gesetze angegebenen Bedingungen, nachdem er die in § 14 dieses Gesetzes vorgeschriebene Sicherheit bei der Regierungshauptkasse zu Oppeln hinterlegt und in der Verpfändungserklärung vom 29. Juli ds. Js. die in den §§ 28 ff. der Bekanntmachung des Bundesrats vom 14. März 1898 (Reichs-Gesetzblatt Seite 39) bezeichneten Verbindlichkeiten sich unterworfen hat, mit dem Vorbehalt des Widerrufs die Erlaubnis erteilt worden, innerhalb der Grenzen des diesseitigen Regierungsbezirks für die beiden vorstehend genannten Schiffsahrtsgesellschaften nach Maßgabe der ihnen von dem Herrn Reichskanzler unterm 28. März 1898 erteilten Erlaubnis und der hierzu gegebenen Nachträge bei der Beförderung von Auswanderern russischer Staatsangehörigkeit durch Vorbereitung, Vermittelung und Abschluß des Beförderungsvertrages gewerbsmäßig mitzuwirken.

Oppeln, den 8. August 1908.

(L. S.)

Der Regierungspräsident.

J. B.

Celer.

If. IV. 7912.

661. In Abänderung der Bekanntmachung vom 14. Oktober 1894 — Amtsblatt für 1894 Stück 42 — wird der Termin für die Personenstandsaufnahme für das Steuerjahr 1909 und für die folgenden Jahre gemäß der Bestimmung im Artikel 40 der Ausführungsanweisung vom 25. Juli

1906 zum Einkommensteuergesetz anderweit auf den
15. Oktober j. Js.
 festgesetzt.

Oppeln, den 4. August 1908.

Königliche Regierung,
 Abteilung für direkte Steuern, Domänen u. Forsten.
 Wohlfarth.

IIIa. IV. 4341.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

642. Vorladung. Von dem Herrn Regierungspräsidenten zum Kommissar für die Bildung eines Weichseldeichverbandes an der Preussisch-Oesterreichisch-Schlesischen Grenze zur Erhaltung der Deiche von Deutsch-Weichsel bis zum Zabrzegeteiche ernannt, habe ich Termin zur Verhandlung über die Bildung des Deichverbandes, zur Beratung des Deichstatuts und des Beitragsverhältnisses und zur Wahl von Bevollmächtigten zur Vollziehung des Statuts auf

Mittwoch, den 12. August 1908,
 vormittags 8 Uhr im Gasthause zu Deutsch-Weichsel für die Interessenten aus Deutsch-Weichsel,

vormittags 10 Uhr in der Schule in Groß-Weichsel für die Interessenten aus Groß-Weichsel,
 nachmittags 2 Uhr im Rathhause in Bliß für die Interessenten aus Kontau und Kontau-Pasche,
 nachmittags 5 Uhr im Rathhause in Bliß für die Interessenten aus Ober-Soczalkowitz,
 anberaunt.

Zu diesen Terminen werden die sämtlichen Besitzer der durch die Deichanlage geschützten Grundstücke unter der Verwarnung vorgeladen, daß gegen nicht erscheinende oder nicht gehörig vertretene Besitzer angenommen werden wird, daß sie es auf die gesetzmäßige Regulierung der Behörden ankommen lassen wollen.

Soweit die beteiligten Grundbesitzer hier bekannt sind, werden sie besonders zu den Terminen geladen und mit ihren Anträgen in denselben gehört. Einwendungen nicht geladener (weil unbekannter) Interessenten können ebenfalls im Termin mündlich vorgebracht werden. Schriftliche Einwendungen werden nur dann beachtet, wenn sie spätestens bis zum 17. August 1908 bei mir eingegangen sind.
 Oppeln, Regierung den 3. August 1908.

Der Kommissar.

Engelbrecht, Regierungsassessor.

662. Bekanntmachung. Behufs Ermittlung der Entschädigung für die zur Erweiterung des Bahnhofes Przmywor zu enteignenden folgenden Teilstücke von Grundstücken:

1. Grundbuchblatt Nr. 417 Hlönitz, Kartenblatt 1 Flächenabschnitt 839/312, in einer Größe von 4 ar 58 qm, im Eigentume des Gasthausbesitzers Viktor Debernitz und seiner Ehefrau Marie, geb. Bawohl, in Przmywor,

2. Grundbuchblatt Nr. 77 Przmywor, Kartenblatt 1 Flächenabschnitt 840/324, in einer Größe von 21 ar 29 qm und Grundbuchblatt Nr. 155 Przmywor, Kartenblatt 3 Flächenabschnitt 802/298, in einer Größe von 1 ar 11 qm, beide Grundstücke im Eigentume des Dampfsägewerksbesitzers Karl Grabowski in Przmywor, hat eine Verhandlung mit den Beteiligten stattzufinden.

Zu diesem Zwecke steht am

Freitag, den 21. August 1908,
 nachmittags 2 $\frac{1}{2}$ Uhr,

Termin an Ort und Stelle vor dem unterzeichneten Kommissar an.

Gemäß § 25 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 werden alle Beteiligten aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen mit der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgesetzt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung des Geldes verfügt werden wird.

Zu dem Termin ist jeder an den zu enteignenden Grundflächen Berechtigte befugt, sein Interesse an der Abschätzung sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme wahrzunehmen.

Oppeln, den 3. August 1908.

Der Enteignungskommissar.

Dr. Abegg,
 Regierungsassessor.

I. E. XXI. 9001. II.

663. Aufkündigung von ausgelosten 3 $\frac{1}{2}$ % Schlesischen Rentenbriefen.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39, 41 und folgende des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein eines Notars stattgehabten Verlosung der zum **2. Januar 1909** einzulösenden 3 $\frac{1}{2}$ % Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern gezogen worden und zwar:

Lit. F. Nr. 26. 189. 193. 527. 565. 754. 778. 995 a 3000 M.

Lit. G. Nr. 49 über 1500 M.

Lit. J. Nr. 231 über 75 M.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum **2. Januar 1909** werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwert gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe mit den Zinsscheinen Reihe 3 Nr. 3 bis 16 und Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung

vom 2. Januar 1909 ab mit Ausschluß der Sonn- und Festtage entweder bei unserer Kasse, Albrechtsstraße 32 hierelbst, oder bei der Königlichen Rentenbank-Kasse in Berlin O 2, Klosterstraße 76, in den Vormittagsstunden von 9–12 Uhr, bar in Empfang zu nehmen.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, letztere durch die Post aber frankiert und unter Beifügung einer Quittung, an die oben bezeichneten Kassen einzusenden, worauf die Uebersendung des Nennwertes auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom 1. Januar 1909 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht eingelieferten Zinsscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelosten Rentenbriefe verfahren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 8. August 1908.

Königliche Direktion

der Rentbank für Schlesien.

664. Bekanntmachung. Der konzessionierte Marktscheider Walter Mahrenholz hat seinen Wohnsitz von Biegnitz nach Friedrichslegen a. d. Bahn verlegt.

Breslau, den 3. August 1908.

Königliches Oberbergamt.

In Vertretung

Ziemann.

665. Bekanntmachung. Der Provinzialausschuß als Genossenschaftsvorstand der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft hat in seiner Sitzung vom 27. Juni d. Js. beschlossen, gemäß §§ 126 ff. des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 in Verbindung mit § 38 des Genossenschaftsstatuts dem Landwirt Hugo Goeldner in Breslau, Herdainsstraße 31, die Stelle eines 2. technischen Aufsichtsbeamten für den Bezirk der Genossenschaft vom 1. August 1908 ab zu übertragen.

Breslau, den 3. August 1908.

Der Genossenschaftsvorstand der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Freiherr von Richthofen.

666. Statut

für den Kommunal-Verband Ruda.

§ 1. Die Gemeinde und der Gutsbezirk Ruda im Kreise Gaborz treten unter dem Namen „Kommunal-Verband Ruda“ zu einem Verbande zusammen, dem sie die ihnen obliegende Sorge für die gemeinsamen kommunalen Einrichtungen übertragen. Namentlich werden dem Verbande überwiesen:

Der Bau und die Unterhaltung der Wege im Gemeinde- und Gutsbezirk, die Wasserversorgung, Beleuchtung, das Marktwesen, Feuerlöschwesen und der Sicherheitsdienst für beide Bezirke.

Ferner sollen dem Verbande die Aufstellung der Bebauungspläne und das Schulwesen, soweit es Sache der Gemeinde-Verwaltung und des Gutsvorstandes ist, unterstehen.

Bezüglich aller dieser Angelegenheiten tritt der Verband an die Stelle der Gemeinde-Verwaltung und des Gutsvorstandes. Alle Rechte und Pflichten beider Körperschaften in Ansehung dieser Angelegenheiten gehen auf ihn über.

§ 2. Die Verwaltung des Kommunal-Verbandes wird in Ruda geführt.

§ 3. Die Mittel für die Ausführungen des Verbandes werden von der Gemeinde und dem Gutsbezirk gemeinsam aufgebracht. Der Bedarf wird alljährlich im Voraus durch den Verband veranschlagt und auf die beiden Bezirke mit je der Hälfte verteilt. Die Guts herrschaft sowie die Gemeinde sind verpflichtet, den auf Sie entfallenden Anteil in regelmäßigen monatlichen Teilzahlungen im Voraus an die Kasse des Verbandes abzuführen.

§ 4. Die Geschäfte des Verbandes werden durch den Verbandsausschuß geführt.

Der Ausschuß besteht aus dem Gemeindevorsteher, dem Gutsvorsteher und 10 Mitgliedern, von denen fünf durch die Gemeindevertretung gewählt und fünf von dem Gutsvorsteher ernannt werden. Die Wahl erfolgt immer auf 3 Jahre. Den Vorsitz im Verbandsausschusse führt der Gutsvorsteher oder in dessen Vertretung der Gemeindevorsteher (Verbands-Vorsteher). Die Zahl der Mitglieder kann durch Beschluß des Verbandsausschusses gleichmäßig für beide Bezirke verändert werden. Die Veränderung tritt beim Ablauf der Amtsperiode in Kraft.

§ 5. Die Sitzungen des Ausschusses werden durch den Verbandsvorsteher berufen. Die Mitglieder müssen dazu sämtlich unter Angabe der Beratungsgegenstände eingeladen werden. Mit Ausnahme dringender Fälle müssen zwischen der Zusammenberufung und dem Verhandlungstermin mindestens zwei Tage frei bleiben.

Die Versammlungen sind beschlußfähig, wenn sie ordnungsmäßig berufen sind und mehr als die Hälfte der Ausschußmitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit gibt der Verbandsvorsteher den Ausschlag.

Auf Antrag von 5 Mitgliedern muß der Vorsitzende eine Sitzung berufen.

§ 6. Für die einzelnen Zweige seiner Tätigkeit bestellt der Ausschuß Kommissionen, welche die ihnen übertragenen Geschäfte selbstständig führen.

Die Kommissionen bestehen aus zwei Mitgliedern, je einem aus den von der Gemeindevertretung gewählten und einem aus den von dem Gutsvorsteher ernannten Ausschußmitgliedern und dem Gemeindevorsteher oder dem Gutsvorsteher als Vorsitzenden.

§ 7. Dem Verbandsausschuß ist vorbehalten:

Die Aufstellung der alljährlich aufzustellenden Bedarfsnachweisung, die Prüfung und Feststellung der Jahresrechnung,

die Verteilung der Umlage auf die Gemeinde und Gutsbezirk (vergl. § 3) sowie die Anstellung der etwa für den Verband zu bestellenden Bediensteten.

§ 8. Dem Verbandsvorsteher liegt insbesondere ob, den Ausschuß nach Außen hin zu vertreten und den Schriftwechsel zu führen, die Sitzungen zu berufen und zu leiten sowie die Geschäftsführung der Kommissionen und die Kassensführung zu überwachen.

Er ist berechtigt, allen Kommissionsitzungen beizuwohnen.

Urkunden über Rechtsgeschäfte die den Kommunal-Verband gegen Dritte verbinden sollen, ingleichen Vollmachten, müssen von dem Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter unterschrieben und mit dem Verbandssiegel versehen sein.

§ 9. Die Kommissionen haben die Aufgabe: Vorschläge für die Ausführungen und Maßnahmen zu machen sowie die zugehörigen Kostenschätzungen als Grundlage für die jährliche Bedarfsnachweisung aufzustellen,

die von dem Ausschuß genehmigten und in die Bedarfsnachweisung aufgenommenen Vorschläge auszuführen, die Benutzung und die Bewirtschaftung der ihnen unterstellten Anstalten zu überwachen.

Sie sind dafür verantwortlich, daß sich die Ausführungen in den Grenzen der genehmigten Anschläge halten.

§ 10. Die Kasse steht unter der besonderen Aufsicht des Verbandsvorstehers. Sofern sie dem Gemeindevorstand übertragen ist, ist die Rechnungsführung von der Gemeindegasse durchaus getrennt zu halten.

Alle Ausgaben und Einnahmen dürfen nur auf Grund einer von dem Verbandsvorsteher erteilten Anweisung erfolgen.

Der Verbandsvorsteher ist verpflichtet, mindestens einmal im Jahr eine Kassenrevision zu halten.

§ 11. Die gesamte Geschäftsführung des Ausschusses unterliegt der Aufsicht des Landrats. In allen Streitigkeiten, welche die Verwaltung des Ausschusses betreffen, entscheidet der Kreis-Ausschuß endgültig.

Vorstehendes Statut wurde heute, und zwar unter Aufhebung des früheren Statuts für den Verband der Gemeinde und des Gutsbezirks Ruda zur gemeinsamen Förderung kommunaler

Interessen vom 26. August 1890 zwischen den Vertretern der Gemeinde Ruda, nämlich dem Gemeindevorsteher Egan und dem Schöffen Schoepe, die hierzu durch den in beglaubigter Abschrift beigelegten Beschluß der Gemeindevertretung vom 6. März 1908 legitimiert sind, und dem Vertreter des Gutsbezirks, dem Generalbevollmächtigten des Herrn Grafen Franz von Ballestrem auf Plawniowitz, Königl. Vergrat Franz Pieler zu Ruda, legitimiert durch seine Vollmacht vom 22. September 1885, vereinbart und durch die nachfolgenden Unterschriften genehmigt.

Ruda, den 15. Februar 1908.

Für die Gemeinde Für den Gutsbezirk
Ruda. (L. S.) Ruda.
gez. Egan, gez. Schoepe. gez. Pieler.

Vorstehende Abschrift stimmt mit dem Original wörtlich überein.

Ruda, den 14. März 1908.

(L. S.)

**Kommunal-Verband Ruda, Kreis Zabrze.
Der Ausschuß.
Pieler.**

Vorstehendes Statut wird auf Grund des § 128 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 mit der Maßgabe genehmigt, daß

a) in § 1 Abs. 3 anstelle des Wortes „Schulwesen“ gesetzt wird „Fortbildungs-schulwesen“,

b) § 11 lauten muß:

Bezüglich der Aufsicht über den Kommunal-Verband sind die Bestimmungen des § 139 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 maßgebend.

Zabrze, den 22. Mai 1908.

(L. S.)

**Der Kreis-Ausschuß des Kreises Zabrze.
Dihle, Wiggert, Dr. Wolff.**

667.

Viehseuchen.

Festgestellt.

Schweinepest. Ruda, Kreis Zabrze: Schweine der Witwe Pauline Zowierucha in Ruda-Gluckauf-Kolonie.

Rachteinblattern. Schemmowitz, Kreis Lublinitz: Gehört des Gastwirts Jizus.

Erloschen.

Schweinepest. Ober-Neuland, Kreis Reisse: Schweine des Maurers Julius Mitschke.

Gefäßcholera. Michaltowitz, Kreis Ratto-witz: Gehört des Stellenbesizers Josef Jozsik.